

## Trägerschaftsvertrag

Zwischen

**der Gemeinde Ostseebad Laboe**

vertreten durch die Bürgermeisterin  
- nachstehend Gemeinde genannt –

und

**dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Laboe e.V.** vertreten durch den Vorstand  
- nachstehend DRK genannt -

wird über die Trägerschaft der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Laboe folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Trägerschaft

- (1) **Die Gemeinde Laboe stellt dem DRK Gebäude und Grundstück Bauernvogtredder 2 in 24235 Laboe zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung.** Das DRK übernimmt die Trägerschaft für die Kindertagesstätte in Laboe.
- (2) Das DRK betreibt und unterhält die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung. Die Gemeinde sichert dem DRK Unterstützung und Förderung dieser Aufgabe zu.
- (3) Dem DRK obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Er ist Arbeitgeber des Personals und übt Dienst- und Fachaufsicht über das Personal wie auch das Hausrecht aus.

### § 2 Aufnahme

- (1) In der Kindertagesstätte stehen vier Gruppenräume zur Verfügung. Vorgesehen sind zur Zeit drei Vormittagsgruppen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren. Zusätzlich wird zur Zeit eine altersgemischte Gruppe auch für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten und eine Strandgruppe für Kinder im Alter von 3-6 Jahren. **Im Jahr 2011 ist vorgesehen, das Gebäude um einen Gruppenraum für den Betrieb einer Krippengruppe für Kinder im Alter unter 3 Jahren zu erweitern.**
- (2) **Das DRK nimmt vorrangig Kinder aus den Gemeinden Laboe und Brodersdorf in die Kindertagesstätte auf. Außerdem können, soweit freie Kapazitäten verfügbar sind, Kinder aufgenommen werden, deren Wohnsitzgemeinde sich zum Kostenausgleich nach § 25a KiTa-G SH verpflichtet. Kinder, deren Wohnsitzgemeinde sich nicht zum Kostenausgleich nach § 25a KiTaG SH verpflichtet, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.**
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist an den Kindergarten zu richten.
- (4) Das DRK verpflichtet sich, eine Benutzungs- und eine Beitragsordnung zu erlassen; die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

### § 3 Mitwirkungsrecht der Gemeinden

- (1) Das DRK sichert der Gemeinde ein Mitwirkungsrecht in allen den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten im Sinne des § 18 KiTaG zu.

- (2) Insbesondere bezieht sich das Mitwirkungsrecht der Gemeinde auf die der Betriebskostenrechnung zugrunde zu legenden Daten. Der jährliche Wirtschaftsplanentwurf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und ist bis zum 01.11. des Vorjahres der Gemeinde vorzulegen.

#### **§ 4 Beirat**

- (1) Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern sowie für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch die Gemeinde wird ein Beirat gebildet, bestehend aus zwei Vertretern des DRK, zwei Vertretern des pädagogischen Personals, zwei Elternvertretern sowie aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Schul- und Sozialausschusses.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 18 III KiTaG.

#### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Das DRK verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.

Die Gemeinde trägt die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle angemessenen Personal- und Sachkosten ( § 24 KiTaG) soweit sie nicht Angelegenheit des Grundeigentümers sind. Kosten für Investitionen, die nicht zu den laufenden Betriebskosten gehören, können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertragsparteien in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden. ~~für einmalige Investitionen sind im Einzelfall Zuschüsse bei der Gemeinde zu beantragen.~~

**Das DRK rechnet in den jährlichen Wirtschaftsplan entsprechend den Vorgaben der Gemeinde als Haus- und Grundstückseigentümerin Abschreibungen für Gebäude und Inventar ein. Die Gemeinde zieht diesen Betrag im Vorwege von ihren Zahlungen auf die ungedeckten Betriebskosten ab und sammelt diese Beträge in einer für die Kindertagesstätte zweckgebundenen Instandhaltungs- und Investitionsrücklage an. Hieraus sind die Investitionen nach § 5 (1) Satz 3 für die die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt hat nach Abzug möglicher Zuschüsse Dritter, zu finanzieren.**

Der Träger erhält aus dem Kindergartenhaushalt einen Zentralverwaltungskostenanteil von 2,7 % der Personalkosten auf der Grundlage der jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanung sowie der Jahresrechnung.

- (2) Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben abzüglich aller dem DRK für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (Elternbeiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen) mit Ausnahme der zweckgebundenen Spenden für die Kindertagesstätte.
- (3) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (4) Das DRK fordert nach § 25 a KiTaG den Kostenausgleich für die nicht in der Gemeinde Laboe wohnenden aber die Kindertagesstätte des DRK besuchenden Kinder selbständig ein.
- (5) Auf die für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelten nicht gedeckten Betriebskosten werden 4 Abschläge pro Jahr von der Gemeinde gezahlt. Der für das jeweilige Jahr ermittelte Jahresfehlbetrag wird zu 40 % zum 15.01., zu 30 % zum 15.04. und zu je 15 % zum 15.7. und 15.10. eines jeden Jahres ausgezahlt.

Der Träger hat spätestens 5 Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres der Gemeinde eine Jahresabrechnung vorzulegen und die darin geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen. Bei Rechnungslegung wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen erstattet bzw. nachgezahlt.

- (6) Die Gemeinde führt die Erweiterung der Kindertagesstätte um einen Gruppenraum für eine Krippengruppe auf eigene Rechnung durch, das DRK übernimmt hierfür die Einrichtungs- und Ausstattungskosten nach Kostengruppe 600 der DIN 276 bis maximal 25.000,00 €.**
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abrechnungen und Rechnungsunterlagen einschließlich der Konten und Belege zu prüfen. Das DRK wird hierzu die erforderlichen Unterlagen bereithalten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (8) Für den Fall der Vertragskündigung der Kindertagesstätte durch die Gemeinde zahlt diese dem DRK die über das Schließungsdatum hinausgehenden Personalkosten, die aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen nach dem BGB noch zu zahlen sind. Dieses gilt nicht, wenn die Gemeinde dem DRK eine Auflösung oder Schließung rechtzeitig ankündigt, das DRK jedoch arbeitsrechtliche Fristen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten hat.

**Außerdem zahlt die Gemeinde dem DRK in diesem Fall, ausgehend von einem 10-jährigen linearen Abschreibungszeitraum, den noch nicht abgeschrieben Investitionskostenbetrag für die Einrichtung und Ausstattung der Krippengruppe.**

## **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 01. August **2010** bis zum 31. Juli **2021**. Danach verlängert er sich automatisch um ein Kindergartenjahr. Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jeweils zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. Juli) durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim Empfänger eingehen. Frühestens ist eine Kündigung zum 31. Juli **2021** möglich.
- (2) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das DRK oder die Gemeinde ihre Pflichten aus dem Vertrag erheblich verletzen. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Beginn eines Kindergartenjahres. Die Kündigung muss auch durch Einschreiben erfolgen.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages erlischt der Trägervertrag zwischen der Gemeinde Laboe und dem DRK vom **07.05.2008**.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Ostseebad Laboe

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Laboe e.V.

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

\_\_\_\_\_  
(Der Vorstand)